

# Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes

(proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz)

## Kostenreglement

In Kraft seit:	1. Januar 2024
Beschlossen durch:	Versicherungskommission der Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes am 14. November 2023
Genehmigt durch:	Stiftungsrat am 29. November 2023

Die Kosten für die Durchführung der beruflichen Vorsorge sind abgedeckt mit den ordentlichen Verwaltungskosten. Davon ausgenommen sind folgende Ausnahmen:

## **1. DER VERSICHERTEN PERSON WERDEN INDIVIDUELL IN RECHNUNG GESTELLT**

---

### **1.1. Einkauf**

Bis zwei Berechnungen pro Jahr	kostenlos
Jede weitere Berechnung	CHF 100.-

### **1.2. Pensionierung**

Bis zwei Berechnungen pro Jahr	kostenlos
Jede weitere Berechnung im gleichen Kalenderjahr	CHF 100.-

### **1.3. Bearbeitungsgebühren im Rahmen der Wohneigentumsförderung**

Pro Vorbezug	CHF 400.-
Pro Verpfändung	CHF 200.-

## **2. DER BEIGETRETENEN FIRMA WERDEN INDIVIDUELL IN RECHNUNG GESTELLT**

---

### **2.1. Auflösung der Beitrittsvereinbarung durch Mitglied und Wechsel zu anderer Vorsorgeeinrichtung**

1 – 10 versicherte Personen	CHF 500.-
11 – 20 versicherte Personen	CHF 1'000.-
21 – 50 versicherte Personen	CHF 1'500.-
51 und mehr versicherte Personen	CHF 2'000.-

### **2.2. Bei Inkassomassnahmen**

Gesetzliche, eingeschriebene Mahnung	CHF 50.-
--------------------------------------	----------

### **2.3. Ordentliche Betreibungs- und Gerichtsgebühren für**

Betriebungsbegehren	effektive Kosten
Fortsetzungsbegehren	effektive Kosten
Konkursbegehren	effektive Kosten
Rechtsöffnung	effektive Kosten
Klagebegehren	effektive Kosten

#### **2.4. Bei ausserordentlichen Aufwendungen**

Der beigetretenen Firma sowie der versicherten Person können zudem Kosten für Aufwendungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen belastet werden, welchen den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge übersteigen. Für diese ausserordentlichen Aufwendungen wie Spezialrechnungen, Erstellen von Unterlagen, Übersetzungen, Spezialofferten, etc. wird nach Absprache ein Stundensatz von CHF 150.-- berechnet.

### **3. INKRAFTTRETEN**

---

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2024 in Kraft und ersetzt das vorangehende Kostenreglement.